

# Die neuen Kriegssteuern.

Am Berlin, 7. Juni. Mit der vorgestrigen dritten Lesung im Reichstag sind die neuen Kriegssteuern unter Dach, denn die Zustimmung des Bundesrats ist selbstverständlich, ja es hat bereits der Reichskanzler der Volkvertretung den Dank der Regierungen für die vaterländische Mitarbeit und Bewilligung in aller Form und Wärme ausgesprochen. Diese endgültige Gestalt des Finanzwerks bringt gegenüber dem vielbesprochenen Kompromiß der Parteien nichts wesentlich Neues. In zweiter und dritter Lesung im Hause wurde ohne erhebliche Aussprache gutgeheißen, was zum viel größeren Teile aus politischen, denn aus finanzwirtschaftlichen Erwägungen in dem Übereinkommen der Parteiführer mit dem Reichschahssekretär Dr. Helfferich aus den Regierungsvorlagen gestaltet worden war. Das Charakterbild dieser Gesetzgebung schwankt vorläufig noch bestig in der Meinung der Zeitgenossen, aber schließlich überwiegt die allgemeine Genugtuung, daß das Geld im Kasten klingt und eine neue gute Waffe dem finanziellen Rüstzeug der Nation für den Weltkrieg beigelegt ist.

In den Grundzügen seien nachstehend die wesentlichen Bestimmungen der Gesetze nochmals dargelegt.

## Die Kriegssteuer.

Die Beschlüsse zum Kriegssteuergesetz, das Ergebnis mehrfacher Kompromisse, bedeuten teils eine Vereinfachung, teils eine Verwicklung der Regierungsvorlage. Die frühere Kriegsgewinnsteuer ist vereinfacht worden, aber durch die Hereinziehung einer Abgabe vom gleichgebliebenen oder nur wenig verminderten Vermögen ist auf der andern Seite das Ganze komplizierter geworden. Nach den jetzigen Beschlüssen müssen drei Abgaben unterschieden werden: nämlich erstens die Abgabe vom gleichgebliebenen, um weniger als 10 Prozent verminderten Vermögen der Einzelpersonen, zweitens die Abgabe vom Vermögenszuwachs der Einzelpersonen, und endlich die Abgabe vom Mehrgewinn der Gesellschaften. Die erstgenannte Abgabe beträgt 1 Prozent desjenigen Vermögenssteiles, der am 31. Dezember 1916 90 Prozent des aus Anlaß der Veranlagung des Wehrbeitrags festgestellten Vermögens übersteigt, insofern es weder der Besitzsteuer, noch der Zuwachsabgabe unterliegt. Ist beispielsweise ein Vermögen in den drei Jahren von 200 000 M auf 190 000 M gesunken, so wird von den 10 000 M, um welche es jetzt die 90 Proz. des früheren Standes, also 180 000 M, übersteigt, 1 Proz. = 100 M erhoben. Von dieser Abgabe bleiben aber alle Vermögen von weniger als 20 000 M befreit. Die Veranlagung des Vermögens erfolgt nach dem Besitzsteuergesetz. Die Zuwachssteuer bei Einzelpersonen ist gegenüber der Vorlage im großen und ganzen verdoppelt zum Ausgleich für den Wegfall der Sondersteuer für den Teil des Zuwachses, der einem Mehreinkommen entspricht. Sie steigt also nun auf 50 Prozent, außerdem aber ist die Staffelung mit der Wirkung verändert, daß die höhern Steuersätze rascher eintreten, als nach der Regierungsvorlage.

Die Zuwachssteuer beginnt nun mit einem Satz von 5 Prozent für die ersten 10 000 M Zuwachs und erreicht in einer Durchstaffelung den Maximalsatz von 50 Prozent weit früher als nach der Regierungsvorlage. Zu beachten ist, daß auch bei großem Zuwachs für die untern Staffeln des Zuwachses zunächst die niedrigen Steuersätze in Betracht kommen. Von der Zuwachssteuer befreit bleibt ein Zuwachs bis zu 3000 M, wie nach der Vorlage, ebenso jeder Zuwachs, der das Gesamtvermögen noch nicht über 10 000 M vermehrt hat. Befreit bleibt auch der Teil des Zuwachses, der mit dem früheren Vermögen zusammen unter 10 000 M bleibt, sofern nicht das Gesamtvermögen über 15 000 M gestiegen ist.

Diese verwickelte Bestimmung möge durch das Beispiel beleuchtet werden: Wenn ein Vermögen in den drei Jahren von 5000 M auf 12 000 M gestiegen ist, so beträgt der Zuwachs an sich 7000 M, der zu versteuernde Zuwachs aber nur 2000 M. Ist aber das Vermögen von 5000 M auf 18 000 M gestiegen, so wird der gesamte Zuwachs von 13 000 M versteuert. Hier bedeuten die Beschlüsse eine Erleichterung, da die Vorlage nur ein Gesamtvermögen bis 6000 M steuerfrei lassen wollte.

Der Steuerentziehung durch Anschaffung von Kunstgegenständen usw. sind nach den Beschlüssen kräftigere Riegel vorgeschoben worden als durch die Vorlage, dagegen wurde der Kunst selbst insofern größeres Entgegenkommen gezeigt, als nun Kunstwerke Lebender oder seit dem 1. Januar 1909 Verstorbener sowie im Deutschen Reich wohnender Künstler freibleiben. Die Vorlage wollte nur bis zum 1. Januar 1910 zurückgehen.

Auch die Abgabe vom Mehrgewinn der Gesellschaften ist gegenüber der Vorlage anders gestaffelt. Die unverändert gebliebenen Maximalsätze werden etwas, aber nicht sehr viel rascher erreicht. Gegenüber dieser Verschärfung ist auf der andern Seite für die kleineren Gesellschaften eine wesentliche Milderung der Bestimmungen der Vorlage eingetreten. Die Vorlage sah für alle inländischen Gesellschaften lediglich eine Staffelung nach dem prozentuellen Gewinn vor. Dadurch wären kleine Gesellschaften mit einem absolut geringen, prozentual aber hohen Mehrgewinn sehr stark besteuert worden. Namentlich wären die G. m. b. H. hart betroffen worden. Nach den Reichstagsbeschlüssen ist eine zweite Staffelung der Steuerätze nach dem absoluten Betrag des Mehrgewinns festgestellt, und zwar mit der Maßgabe, daß jeweils die für die Gesellschaften günstigere Staffelung in Kraft tritt. Für die G. m. b. H. ist außerdem in Veränderung der Kommissionsbeschlüsse in der zweiten Lesung im Plenum bestimmt worden, daß Gesellschafter den Abgabebetrag abziehen können, der verhältnismäßig auf den Vermögenszuwachs in Höhe des der Beteiligung entsprechenden Betrages des abgabenpflichtigen Mehrgewinns der Gesellschaft entfällt. Der Abzug darf aber den entsprechenden Steuerbetrag der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Vergünstigung kommt allerdings nur Gesellschaftern zugute, die entweder selbst oder zusammen mit Verwandten bestimmten Grades mindestens die Hälfte des Kapitals besitzen und nur wenn das eingezahlte Stammkapital der Gesellschaft 300 000 M nicht übersteigt. Die Vergünstigung betrifft weiter Gesellschafter, die gleichzeitig Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft sind. Nachträglich wurden auch noch die Stiftungen der Gesellschaft für gemeinnützige Zwecke von der Steuer befreit. Von den allgemeinen Bestimmungen ist noch bemerkenswert, daß die Bezahlung der Kriegssteuer der Einzelpersonen auf drei Termine verteilt wurde, je zu einem Drittel auf die drei Monate nach Zustellung des Steuerbescheids, auf den 1. November 1917 und 1. März 1918, und daß eine Zinsberechnung mit 5 v. H. nach dem Stichtag 1. Juli 1917 erfolgen soll.

## Die Warenumsatzsteuer.

Diese Steuer, welche als Ersatz für die von der Regierung vorgeschlagene Quittungssteuer während der Verhandlungen lange ein etwas rätselhaftes Gebilde blieb, hat schließlich in den Grundzügen folgende Gestalt angenommen:

Unter Auserkennung des Scheckstempels unterliegen bezahlte Warenlieferungen einem Stempel von 1 v. L. des Gesamtbetrages der Zahlungen in Abstufungen von 10  $\frac{1}{2}$  für je volle 100 M. Als Warenlieferung gilt auch die Lieferung von Gas, elektrischem Strom und Leitungswasser. Als Waren gelten nicht Forderungen, Urheberrechte, Wertpapiere usw., auch nicht Grundstücke. Den Warenlieferungen stehen Lieferungen aus Wertverträgen gleich. Die Übergabe von Konnossementen im Seeverkehr, von Ladesechein oder von durch Indossament übertragbaren Lagercheinen gilt nicht als Lieferung der Waren, wenn die Urkunde gleichzeitig mit einem Befehl lediglich zur Sicherstellung übergeben wird. Befreit sind Lieferungen von Gold in Barren, von ausländischen zollpflichtigen Waren usw., von inländischen Waren in das Ausland, von Gas usw. durch Reich, Staat und Gemeinden. Die ausführenden Bestimmungen betreffen die Anmeldepflicht, die Einbeziehung der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft usw. Mit der Anmeldung ist die Abgabe bar einzuzahlen. Abschlägige Zahlungen sind nach besonderen Bestimmungen bei einem Gesamtbetrag der Zahlungen von über 200 000 Mark zulässig. Bei einem solchen Gesamtbetrag über 3000 Mark fällt die Anmeldepflicht fort. Bei Beschwerden über beanstandete Anmeldungen ist nur der Verwaltungsweg zulässig. Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sind zur Auskunftserteilung über die den Warenumsatz der Steuerpflichtigen betreffenden Verhältnisse verpflichtet. Die steuerpflichtigen Gewerbetreibenden haben ihre Bücher fünf Jahre aufzubewahren.

Von dem Quittungsstempel der Regierungsvorlage sind diejenigen Bestimmungen aufrechterhalten geblieben, die nicht gewerbliche Umsätze betreffen. Solche Zahlungen sind mit eins vom Tausend zu versteuern. Befreit sind Waren, die im Wege der Zwangsvollstreckung übertragen werden. Das Gesetz tritt am 1. Oktober in Kraft. Die erste Zahlung ist für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember zu leisten.

## Der Frachturekundenstempel.

Nach dem neuen Tarif werden erhoben:

Für Frachturekunden im Eisenbahnverkehr:

1. Frachtstückgut und Erpreßgut . . . . .	10 $\frac{1}{2}$
2. Eilstückgut . . . . .	20 "
3. Frachtgut in Wagenladungen:	
bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 M . . . . .	1.— M
bei höhern Beträgen . . . . .	2.— "
4. Eilgut in Wagenladungen:	
bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 M . . . . .	1.50 "
bei höhern Beträgen . . . . .	3.— "

Urkunden über die einzelnen Sendungen im Eisenbahn-Sammelladungsverkehr der Spediteure . . . . . 5  $\frac{1}{2}$

Die Steuerätze für Wagenladungen ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn das Ladegewicht des Wagens weniger als 10 Tonnen beträgt. Befreit sind:

1. Urkunden über Sendungen, die frachtfrei zu befördern sind.
2. Urkunden über die Beförderung von Milch, soweit sie nicht in Wagenladungen erfolgt.
3. Im Sammeladungsverkehr Urkunden über solche Einzelsendungen, die auf dem Transport zum Teil im Eisenbahnstückgutverkehr befördert werden.

Soweit im Sammeladungsverkehr Urkunden nicht ausgestellt werden, ist die Abgabe nach näherer Bestimmung des Bundesrats zu entrichten. Der Bundesrat kann die Entrichtung der Abgabe in anderer Weise als zu der Urkunde auch noch in andern Fällen anordnen.

## Die Tabaksteuer.

Der Tabakzoll erhöht sich pro Doppelzentner für:

1. Unbearbeitete Tabakblätter: . . . . .	von 85 auf 130 M
2. Tabakerzeugnisse:	
a) Tabakrippen und Stengel: . . . . .	wie bisher 85 "
b) Tabaklaugen . . . . .	wie bisher 100 "
c) bearbeitete Tabakblätter von . . . . .	180 auf 280 "
d) Karotten usw. von . . . . .	210 " 300 "
e) Schnupf- und Rauchtobak von . . . . .	300 " 600 "
f) geschnittenen Rauchtobak von . . . . .	700 " 1100 "
g) Zigarren von . . . . .	270 " 700 "
h) Zigaretten von . . . . .	1000 " 1500 "

Der Wertzollzuschlag für Tabakblätter und Zigarren wird von 40 auf 65 Prozent erhöht, der Zuschlag für die im Reiseverkehr eingebrachten Zigarren von 1000 auf 1700 M pro D. Jedoch soll die Erhöhung des Wertzolls erst dann in Kraft gesetzt werden, wenn der Wert der Tabakblätter durchschnittlich auf weniger als 180 M herabgeht.

Die Tabaksteuer wird für Tabakblätter von 57 auf 70 M erhöht; für Zigarettentabak bleibt der alte Satz von 45 M bestehen. Die Flächensteuer, die für Pflanzungen von weniger als 4 Ar an die Stelle der Gewichtsteuer tritt, wird von 5,7 auf 7  $\frac{1}{2}$  pro Quadratmeter, ihr Mindestbetrag von 50 auf 70  $\frac{1}{2}$  erhöht.

## Die Zigarettensteuer.

Auf die Sätze der Zigarettensteuer werden Kriegsaufschläge gelegt, durch welche die Steuer für 1000 Stück erhöht wird:

1. für Zigaretten im Kleinverkaufspreise:
 

bis zu 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ . . . . .	von 2 auf 5 M
über 1 $\frac{1}{2}$ bis 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ . . . . .	" 3 " 8 "
über 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ . . . . .	" 4 $\frac{1}{2}$ " 11 $\frac{1}{2}$ "
über 3 $\frac{1}{2}$ bis 5 $\frac{1}{2}$ . . . . .	" 6 $\frac{1}{2}$ " 18 $\frac{1}{2}$ "
über 5 $\frac{1}{2}$ bis 7 $\frac{1}{2}$ . . . . .	" 9 $\frac{1}{2}$ " 27 $\frac{1}{2}$ "
über 7 $\frac{1}{2}$ . . . . .	" 15 " 40 "
2. für Zigarettentabak im Kleinverkaufspreise:
 

über 8 bis 10 M das Kilogramm . . . . .	von 1.60 auf 4.60 M
über 10 bis 20 M das Kilogramm . . . . .	" 3.— " 8.— "
über 20 bis 30 M das Kilogramm . . . . .	" 4.80 " 12.80 "
über 30 M das Kilogramm . . . . .	" 7.— " 19.— "
3. für Zigarettenpapier für 1000 Hülsen . . . . . von 1 auf 6 M

Als Zigarettentabak gilt aller feingeschnittene Tabak, der im Kleinverkauf mehr als 8 (bisher 3 M) kostet; der Bundesrat ist ermächtigt, den Preis von 8 M auf 5 M zu ermäßigen; in diesem Fall lautet auch die erste Staffel der Steuerkala nicht „8 bis 10“, sondern „5 bis 10 M“.

Betriebe, die in der Zeit vom 1. Juli 1916 bis zum 31. Dezember 1916 mehr Zigaretten versteuert haben als in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. März 1916, haben, soweit die Mehrversteuerung 15 v. H. überschreitet, für die mehr versteuerte Menge einen erhöhten Kriegsaufschlag zu entrichten. Der erhöhte Kriegsaufschlag beträgt bei einer Mehrversteuerung von über 15 bis 20 v. H. das Zweifache, bei einer Mehrversteuerung von über 20 bis 25 v. H. das Dreifache, und bei einer Mehrversteuerung von über 25 v. H. das Vierfache des vom Betriebe im Kontingentabschnitt durchschnittlich gezahlten Kriegsaufschlages. Der Bundesrat kann zur Vermeidung von Härten für einzelne Betriebe die zum einfachen Kriegsaufschlag zu versteuernden Mengen anderweit festsetzen. Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1916 bestimmt der Bundesrat, für welche Mengen der einfache Kriegsaufschlag zu entrichten ist. Die darüber hinaus versteuerten Mengen unterliegen dem erhöhten Kriegsaufschlag nach vorstehenden Sätzen.

## Der neue Posttarif.

Ein Zuschlag als Reichsabgabe mit zweijähriger Befristung, sofern der Reichstag seinerzeit darauf besteht, belastet:

1. Briefe im Ortsverkehr mit 2  $\frac{1}{2}$ , im sonstigen Verkehr mit 5  $\frac{1}{2}$ ;
2. Postkarten mit 2  $\frac{1}{2}$ ;
3. Pakete bis 5 kg Gewicht:
 

a) auf Entfernungen bis 75 km 5 $\frac{1}{2}$ ;
b) auf weitere Entfernungen 10 $\frac{1}{2}$ ;

 über 5 kg Gewicht:
 

a) auf Entfernungen bis 75 km 10 $\frac{1}{2}$ ;
b) auf weitere Entfernungen 20 $\frac{1}{2}$ ;
4. Briefe mit Wertangabe auf Entfernungen bis 75 km 5  $\frac{1}{2}$ , auf weitere Entfernungen 10  $\frac{1}{2}$ ;
5. Postausstragsbriefe 5  $\frac{1}{2}$ ;
6. Telegramme für jedes Wort 2  $\frac{1}{2}$ , Mindestbetrag für jedes Telegramm 10  $\frac{1}{2}$ ;
7. Rohrpostsendungen 5  $\frac{1}{2}$ ;
8. Telephon-Anschlüsse und Gespräche 10 Prozent.

Für dringende Gespräche wird die Abgabe nur nach dem Satz der einfachen Gespräche berechnet. Befreit sind: Militärische Sendungen, Sendungen ins Ausland, soweit Verträge entgegenstehen, gewisse Pakete, die nur Zeitungen oder Zeitchriften enthalten, sowie Pressetelegramme.

Die Beschlussfassung über diese neuen Reichssteuern ist im Laufe der Erörterungen in engen Zusammenhang getreten mit der Entscheidung über das Steuerprovisorium für Preußen. Die Parteien des preussischen Abgeordnetenausschusses machten ihre Genehmigung der in Preußen notwendigen Verlängerung der Geltungsdauer der Zuschläge zur Einkommen- und Ergänzungssteuer davon abhängig, ob und in wie gearteter Eingriff in das Gebiet der direkten Steuern von seiten des Reiches stattfinden werde. Regierungsrat Ludwig Bud (Düsseldorf) hat an dieser Stelle die Grenzen der steuerlichen Zuständigkeit des Reichs und der Bundesstaaten eingehend gewürdigt. Indem wir uns darauf beziehen, sei kurz festgestellt, daß durch die Ausgestaltung des Reichskriegssteuergesetzes die besondere Form, die ein einmaliger Zugriff in das Gebiet der direkten Vermögenssteuer bekommen hat, die Bedenken weggefallen sind, und demnach dieser Tage die Verabschiedung auch der preussischen Zuschläge erfolgen dürfte. Daß diese neuen Reichssteuergesetze ohne die Zustimmung der alten Sozialdemokratie zustande gebracht werden mußten, ist mehrfach bedauert worden. In der Tat ist nichts unzutreffender als die Behauptung nach der alten Parteischablone, hier würden die großen Lasten wieder einseitig auf die breite Masse des Volkes abgeburdet. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Der frühere Reichschahssekretär Dr. Helfferich, der die Fertigstellung dieses Gesetzes noch selbst in der Hand behalten hat, hat das überzeugend dargetan. Auf die Würdigung der Ertragsberechnungen und der Vorgänge bei dem parlamentarischen Werdegang dieses neuen Steuerbuketts wird ja noch mehrfach zurückzukommen sein in dem Maße, als man sich der Zeit nähert, wo die allgemeine Übersicht über die Neugestaltung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse die Vorbereitungen zu der eigentlichen großen Finanzreform im Reich ermöglicht. Wie der Verlauf der Beratungen und Verhandlungen gezeigt hat, dürfte man dabei die umfassende Kenntnis und die glückliche Hand Dr. Helfferichs recht sehr vermissen. Sind auch die Regierungsvorlagen teilweise sehr mangelhaft, so hat er doch hierin Energie und die Gabe der Initiative befunden, die es verheißt, daß, wie bei manchen der vorangegangenen Finanzreformen im Reich die Regierung zeitweise jegliche Leitung aus der Hand glitt und eine recht problematische Steuermacherei in dem Auslande sich oft lediglich nach den Erfordernissen der parteipolitischen Berbearbeit orientierte.